



© pixabay.com

# AUSSCHREIBUNG

## Projekte zur Förderung des Gemeinwohls in Südtirol – 2021

### Dritte Ausgabe 2021

Ausschreibung für Projekte, die zur Förderung des Gemeinwohls in Südtirol beitragen

Veröffentlicht am	02. September 2021
Ausschreibungsbudget insgesamt	166.500 Euro
Förderbeitrag pro Projekt	max. 50.000 Euro
Abgabetermin	29. September 2021, 17:00 Uhr

Stiftung Südtiroler Sparkasse  
Talfergasse 18  
I-39100 Bozen  
Tel. 0471.316000  
Fax 0471.316050  
[info@stiftungsparkasse.it](mailto:info@stiftungsparkasse.it)  
[stiftungsparkasse@pec.it](mailto:stiftungsparkasse@pec.it)  
[www.stiftungsparkasse.it](http://www.stiftungsparkasse.it)

(\*) Die in dieser Ausschreibung beschriebenen Funktionen schließen beide Geschlechter ein.

## A) Ausschreibungsbestimmungen

### 1. Zielsetzungen der Ausschreibung

Die Stiftung Südtiroler Sparkasse hat sich bei der Fördermittelvergabe im vorrangigen Förderbereich „Soziales“ unter anderem der **Förderung des lokalen Gemeinwohls** verschrieben. In diesem Sinn sollen Organisationen unterstützt werden, die schwerpunktmäßig **Projekte zur Förderung des Gemeinwohls in Südtirol** realisieren, indem sie **nachstehende Initiativen und Maßnahmen** anbieten:

- Hilfsmaßnahmen für von Armut bedrohte Menschen
- Hilfsmaßnahmen für gesellschaftlich benachteiligte Menschen
- Unterstützungsmaßnahmen für Jugendliche ohne Arbeit oder Schulausbildung
- Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Senioren und Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Maßnahmen zur Eingliederung von Personen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt
- Maßnahmen zur Integration von Kriegsflüchtlings

### 2. Fördergelder

Für diese Ausschreibung wird ein Gesamtbudget in Höhe von 166.500 Euro bereitgestellt. Die **maximale Beitragssumme pro Projekt beträgt höchstens 50.000 Euro** (einschließlich jeglicher Nebenkosten).

### 3. Anforderungen an die Antragssteller

An der Ausschreibung können sich anerkannte ehrenamtliche Organisationen, Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens, öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste sowie andere Organisationen lt. Gesetz Nr. 205/2017, ex Art. 1, Abs. 201 beteiligen.

Es werden nur Projekte gefördert, die von Organisationen mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen Südtirol eingereicht und **im Interesse der Förderung des lokalen Gemeinwohls** umgesetzt werden.

### 4. Nicht zulässige Ansuchen und Ausschlussgründe

Die nachstehenden Gründe führen zum Ausschluss:

- Ansuchen, bei denen die Vorgaben lt. eingangs erwähnten Zielsetzungen nicht berücksichtigt werden
- Ansuchen von Organisationen, die nicht den Anforderungen lt. Art. 3 entsprechen
- Ansuchen zur Deckung ordentlicher Verwaltungs- oder Führungskosten
- Ansuchen, die nicht unter Beachtung der in Art. 5 eingereichten Form eingereicht werden und/oder unvollständig sind

### 5. Einreichfrist, Abgabeform und Anlagen

Ansuchen können ab dem Datum des Erscheinens der Ausschreibung bis zum **29. September 2021, 17:00 Uhr** gerichtet werden, wobei ein Formblatt zu verwenden ist (siehe [www.stiftungsparkasse.it](http://www.stiftungsparkasse.it), Bereich „FÖRDERUNGEN“).

Dem Ansuchen müssen sämtliche im Formblatt angeführte Dokumente beigelegt werden. Die Stiftung behält sich zudem das Recht vor, weitere zusätzliche Dokumente anzufordern, falls sie es für nötig erachtet.

Das ausgedruckte und vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterschriebene Formular muss zusammen mit den im Formblatt angeführten Dokumenten per zertifizierter E-Mail-Adresse an [stiftungsparkasse@pec.it](mailto:stiftungsparkasse@pec.it), per Post als Einschreiben mit Rückantwort gesendet oder persönlich am Sitz der Stiftung Südtiroler Sparkasse (Öffnungszeiten: MO-FR von 08:30-13:00 und von 14:30-17:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Ansuchen können in deutscher, italienischer, ladinischer und englischer Sprache eingereicht werden, wobei jedoch entweder das deutsche oder das italienische Formblatt zu verwenden ist.

Für eventuelle weitere Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stiftung unter der Tel. Nr. 0471/316000 gern zur Verfügung.

### 6. Auswahl der Ansuchen und Bewertungskriterien

Die eingereichten Ansuchen werden von einer stiftungsinternen Kommission – bei Bedarf auch unter Einbezug externer Fachleute – bewertet, deren Entscheidungen endgültig und unanfechtbar sind.

Ziel der Stiftung ist es, durch sorgfältige Auswahl die geeignetsten Projekte zur Erreichung der eingangs erwähnten Zielsetzungen (Art. 1) auszuwählen.

Das Endergebnis der vergleichenden Bewertung der Ansuchen wird voraussichtlich innerhalb Ende Oktober 2021 schriftlich mitgeteilt.

Die eingereichten Projekte werden von der Kommission aufgrund nachstehender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Ausschreibung
- Klarheit und Detailliertheit bei der Darlegung der Projektziele und -inhalte
- Erfahrung des Antragsstellers im angeführten Bereich
- Evtl. vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Wirksamkeit der vorgeschlagenen Aktionen
- Konkrete Umsetzbarkeit des Tätigkeitsprogramms
- Angemessenheit der Kostenpläne im Verhältnis zum Tätigkeitsprogramm
- Angemessenheit des bei der Stiftung Südtiroler Sparkasse angesuchten Beitrags im Verhältnis zu den anderen vorgesehene Einnahmen

#### **7. Abrechnungsdokumente und Auszahlungstermine**

Sollte das Projekt gefördert werden, müssen zwecks Beitragsauszahlung die nachstehenden Unterlagen (per zertifizierter E-Mail-Adresse an [stiftungsparkasse@pec.it](mailto:stiftungsparkasse@pec.it), per Einschreiben mit Rückantwort oder persönlich am Sitz der Stiftung Südtiroler Sparkasse) eingereicht werden:

- detaillierter schriftlicher Abschlussbericht (max. 2-3 Seiten lang), aus dem die erreichten Ergebnisse hervorgehen
- Dokumente zur Kostenendabrechnung samt entsprechenden Belegen/Unterlagen
- alle sonstigen im Benachrichtigungsschreiben über den gewährten Beitrag seitens der Stiftung genannten Unterlagen

Die gewährten Fördermittel werden wie folgt ausbezahlt:

- im Bedarfsfall ev. Vorschuss in Höhe von 50% des gewährten Förderbeitrages
- Abschlussaldo nach Projektabschluss

Die Stiftung kann den gewährten Beitrag mit unanfechtbarem Beschluss kürzen, sofern die nachstehenden Umstände eintreten:

- das Projekt wurde anders oder in eingeschränktem Ausmaß durchgeführt als im ursprünglich eingereichten Ansuchen beschrieben
- es treten Situationen auf, die unter die in Abs. 4 erwähnten Ausschlussgründe fallen

Wurde der Beitrag teilweise oder gänzlich widerrufen oder kann das Projekt nicht umgesetzt werden, muss der bereits ausbezahlte Beitrag dementsprechend entweder teilweise oder gänzlich innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung an die Stiftung zurückerstattet werden.

Detailliertere Informationen zur Erstellung der Abrechnungsdokumente, zur Auszahlung der gewährten Beiträge sowie zur erforderlichen Sichtbarmachung der Tätigkeiten und Ergebnisse gehen aus dem Schreiben der Stiftung Südtiroler Sparkasse hervor, mit welchem über die erfolgte Beitragsgewährung informiert wird. Bei Bedarf stehen die zuständigen Mitarbeiter sodann für weitere Auskünfte zur Verfügung.